



URTEIL DES GERICHTSHOFS

5. Februar 2025*

*(Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) – Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g –
Artikel 275 Absatz 1 – Versicherungsforderungen – Status als bevorrechtigte Forderung
– Nationale Konkursverfahren)*

In der Rechtssache E-17/24,

ANTRAG des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs in der Rechtssache zwischen

Söderberg & Partners AS

und der

Gable Insurance AG in Konkurs

erlässt

DER GERICHTSHOF

bestehend aus Páll Hreinsson, Präsident, Bernd Hammermann und Michael Reiertsen (Berichterstatter), Richter,

Kanzler: Ólafur Jóhannes Einarsson,

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- von Söderberg & Partners AS (im Folgenden: klagende Partei), vertreten durch Helene Rebholz, Rechtsanwältin;

* Sprache des Antrags: Deutsch. [Betrifft nur die englische Sprachfassung.]

- der Gable Insurance AG in Konkurs (im Folgenden: beklagte Partei), vertreten durch Hansjörg Lingg und Marion Malin, Rechtsanwälte;
- der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Romina Schobel und Dr. Claudia Bösch, als Bevollmächtigte;
- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Claire Simpson, Daniel Vasbeck und Melpo-Menie Joséphidès, als Bevollmächtigte; und
- der Europäischen Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Gaëtane Goddin, Bruno Stromsky und Nicola Yerrell, als Bevollmächtigte,

unter Berücksichtigung des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen von Söderberg & Partners AS, vertreten durch Helene Rebholz; der Gable Insurance AG in Konkurs, vertreten durch Hansjörg Lingg; der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Claudia Bösch; der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Daniel Vasbeck; und der Kommission, vertreten durch Nicola Yerrell, in der mündlichen Verhandlung vom 21. November 2024,

folgendes

URTEIL

I EINFÜHRUNG

- 1 Dieser Antrag auf Vorabentscheidung betrifft die Auslegung von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 275 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. 2009 L 335, S. 1) (im Folgenden: Richtlinie). Insbesondere beschäftigt er sich mit der Frage, ob eine Versicherungsforderung in einem nationalen Konkursverfahren ihren Status als bevorrechtigte Forderung verliert, wenn sie rechtsgeschäftlich an einen Dritten abgetreten wird.
- 2 Der Antrag wurde im Rahmen eines Verfahrens zwischen der klagenden und der beklagten Partei gestellt, in dem die klagende Partei die Feststellung beantragte, dass ihre Forderung im Konkursverfahren eine bevorrechtigte Forderung darstellt.

II RECHTLICHER HINTERGRUND

EWR-Recht

- 3 Die Richtlinie wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2011 vom 1. Juli 2011 (ABl. 2011 L 262, S. 45) (im Folgenden: Beschluss Nr. 78/2001) unter Nummer 1 des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) aufgenommen. Die EFTA-Staaten teilten das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen mit, die am 23. Oktober 2012 erfüllt wurden. Beschluss Nr. 78/2011 trat am 1. Dezember 2012 in Kraft.
- 4 Die Erwägungsgründe 11, 16, 17, 117 und 127 der Richtlinie lauten:

(11) Da diese Richtlinie ein wichtiges Instrument zur Vollendung des Binnenmarktes darstellt, sollte es Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind, gestattet werden, ihr Geschäft ganz oder teilweise durch die Gründung von Zweigniederlassungen oder die Erbringung von Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft auszuüben. Daher empfiehlt es sich, insoweit eine Harmonisierung vorzunehmen, als diese notwendig ist, um zu einer gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen und Aufsichtssystemen und somit zu einer einheitlichen Zulassung zu gelangen, die gemeinschaftsweit gültig ist und die Beaufsichtigung eines Unternehmens durch den Herkunftsmitgliedstaat ermöglicht.

(16) Vorrangiges Ziel der Regulierung und Beaufsichtigung des Versicherungs- und Rückversicherungsgewerbes ist ein angemessener Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten. Unter den Begriff Anspruchsberechtigte fällt eine natürliche oder juristische Person, die einen Anspruch aufgrund eines Versicherungsvertrags besitzt. Finanzstabilität sowie faire und stabile Märkte sind weitere Ziele der Versicherungs- und Rückversicherungsregulierung und -aufsicht, denen ebenfalls Rechnung zu tragen ist, die jedoch das vorrangige Ziel nicht beeinträchtigen dürfen.

(17) Die in dieser Richtlinie vorgesehene neue Solvabilitätsregelung soll zu einem noch besseren Schutz der Versicherungsnehmer führen. Sie wird den Mitgliedstaaten abverlangen, die Aufsichtsbehörden so auszustatten, dass sie ihre Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie erfüllen können. Hierzu zählen alle erforderlichen Kapazitäten, einschließlich finanzieller und personeller Mittel.

(117) Da die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren nicht harmonisiert sind, empfiehlt es sich im Rahmen des Binnenmarktes, die gegenseitige Anerkennung von Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsvorschriften für Versicherungsunternehmen sowie die nötige

Zusammenarbeit sicherzustellen, wobei den Geboten der Einheit, der Universalität, der Abstimmung und der Publizität dieser Maßnahmen sowie der Gleichbehandlung und des Schutzes der Versicherungsgläubiger Rechnung zu tragen ist.

(127) Es ist äußerst wichtig, dass Forderungen, die Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten und geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund von Versicherungsgeschäften zustehen, im Liquidationsverfahren geschützt sind, wobei sich dieser Schutz allerdings nicht auf Forderungen erstrecken sollte, die nicht aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen oder sonstigen Versicherungsgeschäften bestehen, sondern aufgrund der zivilrechtlichen Haftung, die ein Bevollmächtigter im Zuge der Vertragsverhandlungen ausgelöst hat, ohne nach dem für den Versicherungsvertrag oder das sonstige Versicherungsgeschäft maßgebenden Recht aufgrund des betreffenden Vertrags oder Geschäfts dafür persönlich einstehen zu müssen. Um dies zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten zwischen gleichwertigen Methoden zur Gewährleistung der besonderen Behandlung von Versicherungsgläubigern auswählen können, wobei keine dieser Methoden einen Mitgliedstaat daran hindern darf, einen Rangunterschied zwischen verschiedenen Kategorien von Versicherungsforderungen vorzusehen. Außerdem sollte ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Versicherungsgläubiger und dem Schutz anderer gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats bevorrechtigter Gläubiger sichergestellt werden.

- 5 Artikel 267 der Richtlinie trägt die Überschrift „Anwendungsbereich dieses Titels“ und lautet:

Dieser Titel findet Anwendung auf Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren bei

a) Versicherungsunternehmen;

b) im Gebiet der Gemeinschaft bestehenden Zweigniederlassungen von Drittlandsversicherungsunternehmen.

- 6 Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie trägt die Überschrift „Begriffsbestimmungen“ und lautet:

(1) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

...

g) „Versicherungsforderung“ einen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines

Versicherungsvertrags oder eines in Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Geschäfts im Rahmen der Direktversicherung schuldet; hierzu gehören auch für diese Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind.

7 Artikel 275 der Richtlinie trägt die Überschrift „Behandlung von Versicherungsforderungen“ und lautet:

(1) Die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen gegenüber anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen wird von den Mitgliedstaaten nach einer der beiden oder den beiden nachstehenden Methoden sichergestellt:

a) bei der Befriedigung von Forderungen aus den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen genießen Versicherungsforderungen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen absoluten Vorrang; oder

b) bei der Befriedigung von Forderungen aus dem gesamten Unternehmensvermögen genießen Versicherungsforderungen vor allen anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen Vorrang; hiervon sind nur folgende Ausnahmen möglich:

i) Forderungen von Arbeitnehmern aufgrund eines Arbeitsvertrags bzw. eines Arbeitsverhältnisses;

ii) Steuerforderungen öffentlicher Körperschaften;

iii) Forderungen der Sozialversicherungsträger;

iv) dinglich gesicherte Forderungen in Bezug auf Vermögensgegenstände.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Auslagen des Liquidationsverfahrens im Sinne ihres innerstaatlichen Rechts ganz oder teilweise Vorrang vor den Versicherungsforderungen haben.

(3) Die Mitgliedstaaten, die sich für die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Option entschieden haben, schreiben den Versicherungsunternehmen die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines besonderen Verzeichnisses vor, das gemäß Artikel 276 zu führen ist.

8 Artikel 277 der Richtlinie trägt die Überschrift „Eintreten eines Sicherungssystems“ und lautet:

Der Herkunftsmitgliedstaat kann vorsehen, dass Artikel 275 Absatz 1 nicht für Forderungen eines in diesem Mitgliedstaat errichteten Sicherungssystems gilt, das in die Rechte der Versicherungsgläubiger eingetreten ist.

Nationales Recht

9 Laut Antrag wurde die Richtlinie mittels Gesetz vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) (LGBI. 2015 Nr. 231) (im Folgenden: VersAG) in liechtensteinisches Recht umgesetzt.

10 Artikel 10 VersAG, der die Überschrift „Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen“ trägt, lautet auszugsweise:

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

...

52. „Versicherungsforderung“: jeder Betrag, den ein Direktversicherungsunternehmen Versicherungsnehmern, Versicherten, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die ein direktes Klagerecht gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines Versicherungsvertrages oder einer anderen Tätigkeit, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist, im Rahmen der Direktversicherung schuldet. Dazu gehören auch für diese Personen zurückgestellte Beträge, wenn einzelne Elemente der Forderung noch ungewiss sind, sowie Prämien, die ein Versicherungsunternehmen zurückzahlen hat, weil ein Rechtsgeschäft nach dem für dieses massgeblichen Recht vor Eröffnung des Konkurs- oder Liquidationsverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde;

11 Artikel 161 VersAG, der die Überschrift „Befriedigung von Versicherungsforderungen“ trägt, lautet:

1) Die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen. Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort aufgestellt und der FMA übermittelt wird. Die FMA hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkursöffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei

den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Landgerichtes vornehmen.

3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Landgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

4) Aufgehoben

5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht eines Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.

12 Artikel 161a VersAG, der die Überschrift „Rangordnung“ trägt, lautet:

1) Versicherungsforderungen gehen den übrigen Konkursforderungen vor. Art. 161 Abs. 1 bleibt unberührt.

2) Ansprüche auf die Versicherungsleistung gehen allen anderen Versicherungsforderungen vor. Innerhalb des gleichen Ranges sind die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen.

3) Abweichend von Art. 62 Abs. 1 der Insolvenzordnung braucht die Forderungsanmeldung keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.

13 Dem Antrag zufolge sind auch gewisse Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO) (idF vor der mit LGBI. 2020 Nr. 365 erfolgten Novellierung) (im Folgenden: KO) von Bedeutung.

14 Artikel 45 und 46 KO tragen die Überschrift „Absonderungsansprüche“. Artikel 45 KO lautet:

1) Gläubiger, die Ansprüche auf abgesonderte Befriedigung aus bestimmten Sachen des Gemeinschuldners haben (Absonderungsgläubiger), schliessen, soweit ihre Forderungen reichen, die Konkursgläubiger von der Zahlung aus diesen Sachen (Sondermassen) aus.

2) Was nach Befriedigung der Absonderungsgläubiger von den Sondermassen übrig bleibt, fliesst in die gemeinschaftliche Konkursmasse. Haften mehrere Pfänder für die nämliche Forderung, so werden die daraus erlösten Beträge im Verhältnis ihrer Höhe zur Deckung der Forderung verwendet.

3) Absonderungsgläubiger, denen zugleich ein persönlicher Anspruch gegen den Gemeinschuldner zusteht, können ihre Forderung gleichzeitig als Konkursgläubiger geltend machen.

15 Artikel 47 KO, der die Überschrift „Rangordnung“ trägt, lautet auszugsweise:

Soweit das Konkursvermögen nicht zur Befriedigung der Masseforderungen und der Ansprüche der Absonderungsgläubiger (Art. 45) verwendet wird, bildet es die gemeinschaftliche Konkursmasse, aus der die Konkursforderungen in der gleichen Klasse nach Verhältnis ihrer Beträge zu befriedigen sind.

16 Die Artikel 48 bis 51 KO enthalten eine Aufstellung der Klassen und der zugehörigen Forderungen.

17 Das vorliegende Gericht hält fest, dass auch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB; LR-Nr. 210.0) (im Folgenden: ABGB) massgeblich ist.

18 §§ 1392 bis 1399 ABGB stehen unter der Überschrift „Zession“. § 1392 ABGB lautet:

Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird, so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heisst Abtretung (Zession), und kann mit oder ohne Entgelt geschlossen werden.

19 § 1393 ABGB, der die Überschrift „Gegenstände der Zession“ trägt, lautet:

Alle veräusserlichen Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Überbringer lauten, werden schon durch die Übergabe abgetreten und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung.

20 §§ 1394 bis 1396 ABGB stehen unter der Überschrift „Wirkung“. § 1394 lautet:

Die Rechte des Übernehmers sind mit den Rechten des Überträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung ebendieselben.

21 § 1395 ABGB lautet:

Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Überträger (Zedent) und dem Übernehmer der Forderung (Zessionar), nicht aber zwischen dem letzten und dem übernommenen Schuldner (Zessus) eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, solange ihm der Übernehmer nicht bekannt wird, berechtigt, den ersten Gläubiger zu bezahlen oder sich sonst mit ihm abzufinden.

III SACHVERHALT UND VERFAHREN

- 22 Die klagende Partei ist eine Versicherungsvermittlerin und eine nach norwegischem Recht eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Lysaker, Norwegen.
- 23 Bei der beklagten Partei handelt es sich um eine nach liechtensteinischem Recht eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein. Der beklagten Partei wurde von der zuständigen liechtensteinischen Aufsichtsbehörde, der Finanzmarktaufsicht (FMA), eine Bewilligung als Direktversicherungsunternehmen erteilt.
- 24 Am 17. November 2016 wurde mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes als Konkursgericht über die beklagte Partei der Konkurs eröffnet. Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der beklagten Partei führten zu Ersuchen liechtensteinischer Gerichte um Gutachtenserstattung gemäss Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden: ÜGA) an den Gerichtshof, die als Rechtssachen *Gable Insurance AG in Konkurs* (im Folgenden: *Gable I*), E-3/19, und *SMA SA und Société Mutuelle d'Assurance du Bâtiment et des Travaux Publics ./. Finanzmarktaufsicht* (im Folgenden: *Gable II*), E-5/20, behandelt wurden.
- 25 Zwischen Policeninhabern und der beklagten Partei bestand ein Versicherungsvertragsverhältnis. Die Versicherungsnehmer (Policeninhaber) traten in der Folge rechtsgeschäftlich ihre Forderungen gegenüber der beklagten Partei aus diesen Versicherungsverträgen, darin auch die Ansprüche auf Rückzahlung von Prämien für den verbleibenden Versicherungszeitraum, an die klagende Partei ab. Die klagende Partei leistete den Versicherungsnehmern der beklagten Partei auf Basis der genannten Policen Zahlungen in Höhe von insgesamt 623 600 NOK (= 73 267 CHF).
- 26 Im beim Fürstlichen Landgericht geführten Konkursverfahren betreffend die beklagte Partei meldete die klagende Partei diese abgetretenen Forderungen als Versicherungsforderungen an, die bevorzugt zu behandeln seien, und ersuchte, sie als privilegierte Forderungen einzutragen. Die beklagte Partei, vertreten durch die Masseverwalterin, bestritt die Forderung der Höhe nach im vollen Umfang und auch hinsichtlich der beanspruchten Klasse „1/Absonderungsrecht“.
- 27 Darauf erhob die klagende Partei beim Fürstlichen Landgericht wider die beklagte Partei Klage und beantragte die Feststellung, dass der klagenden Partei im Konkurs der beklagten Partei eine Konkursforderung im Betrag von 623 600 NOK (= 73 267 CHF) zustehe, wobei es sich um eine Forderung erster Klasse bzw. um eine privilegierte Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 161 VersAG handle. Dies wurde von der beklagten Partei bestritten, und es wurde Klagsabweisung beantragt.
- 28 Mit Urteil des Fürstlichen Landgerichtes vom 14. März 2024 wurde festgestellt, dass die gegenständliche Forderung der klagenden Partei, deren Höhe noch zu bestimmen sei, eine

privilegierte Versicherungsforderung nach Artikel 161 VersAG im Konkursverfahren der beklagten Partei darstelle.

- 29 Gegen dieses Urteil erhob die beklagte Partei Berufung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass festgestellt werde, dass die Forderung der klagenden Partei keine Versicherungsforderung im Konkursverfahren der beklagten Partei darstellt.
- 30 Dem Antrag zufolge sind nach liechtensteinischem Recht die Rechte des Übernehmers mit den Rechten des Überträgers in Bezug auf die überlassenen Forderungen identisch. Das vorliegende Gericht hält jedoch fest, dass es sich bei der Forderung möglicherweise nicht um eine „Versicherungsforderung“ im Sinne der Richtlinie handelt, da die klagende Partei weder Versicherte noch Versicherungsnehmerin noch Begünstigte noch geschädigte Dritte ist, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen hat.
- 31 Vor diesem Hintergrund entschied das Fürstliche Obergericht, das Verfahren zu unterbrechen und dem Gerichtshof mit Schreiben vom 12. Juli 2024, beim Gerichtshof am 12. Juli 2024 registriert, die folgende Frage vorzulegen:

Ist eine Versicherungsforderung iSv Art. 268 Abs. 1 lit. g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. 2009 L 335 vom 17.12.2009, Seite 1, in das EWRA übernommen mit Beschluss Nr. 78/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 01.07.2011, LGBl. 2012/384, auch dann nach Art. 275 Abs. 1 dieser Richtlinie bevorrechtigt zu behandeln, wenn die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde und sich nach nationalem Recht durch die Abtretung der Forderung am Inhalt der Forderung nichts ändert?

- 32 Für eine ausführliche Darstellung des rechtlichen Hintergrunds, des Sachverhalts, des Verfahrens sowie der dem Gerichtshof vorgelegten Antwortvorschläge wird auf den Sitzungsbericht verwiesen. Auf das Vorbringen der Parteien wird im Folgenden nur insoweit eingegangen, wie es für die Begründung des Gerichtshofs erforderlich ist.

IV ANTWORT DES GERICHTSHOFS

- 33 Das vorliegende Gericht ersucht im Wesentlichen um Klärung, ob eine Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie nach Artikel 275 Absatz 1 bevorrechtigt zu behandeln ist, wenn sie an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde.
- 34 Aus Erwägungsgrund 11 der Richtlinie geht hervor, dass sie dazu dient, insoweit eine Harmonisierung vorzunehmen, als diese notwendig ist, um zu einer gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen und Aufsichtssystemen und somit zu einer einheitlichen

Zulassung zu gelangen, die EWR-weit gültig ist und die Beaufsichtigung eines Unternehmens durch den EWR-Herkunftsstaat ermöglicht. Da die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Liquidationsverfahren in den EWR-Staaten nicht harmonisiert sind – wie u. a. aus Erwägungsgrund 117 der Richtlinie hervorgeht –, soll die Richtlinie zudem die gegenseitige Anerkennung von Sanierungsmassnahmen und Liquidationsvorschriften für Versicherungsunternehmen sowie die nötige Zusammenarbeit sicherstellen, wobei den Geboten der Einheit, der Universalität, der Abstimmung und der Publizität dieser Massnahmen sowie der Gleichbehandlung und des Schutzes der Versicherungsgläubiger Rechnung zu tragen ist (vgl. *Gable I*, E-3/19, oben erwähnt, Randnr. 34).

- 35 Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie hält den allgemeinen Grundsatz fest, dass die EWR-Staaten die bevorrechtigte Behandlung von Versicherungsforderungen in Liquidationsverfahren gegenüber anderen Forderungen gegen das Versicherungsunternehmen sicherstellen, bietet den EWR-Staaten aber zwei spezifische Alternativen, diese Verpflichtung zu erfüllen.
- 36 Eine „Versicherungsforderung“ wird für die Zwecke des Titels IV, d.h. für die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie anhand vier kumulativer Voraussetzungen definiert: 1) ein Betrag wird geschuldet; 2) von einem Versicherungsunternehmen; 3) gegenüber Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben; 4) aufgrund eines Versicherungsvertrags (vgl. *Gable I*, E-3/19, oben erwähnt, Randnr. 38).
- 37 Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass es sich bei den an die klagende Partei abgetretenen Forderungen ursprünglich um „Versicherungsforderungen“ im Sinne von Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie handelte. Nicht einig sind sich die Parteien, ob die dritte Voraussetzung gemäss Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g nach der Abtretung an die klagende Partei erfüllt ist.
- 38 Die beklagte Partei und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein bringen im Wesentlichen vor, dass Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie so eng auszulegen ist, dass eine Versicherungsforderung, wenn sie an einen Dritten abgetreten wurde, nicht mehr „gegenüber Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben“ geschuldet wird.
- 39 Die klagende Partei, die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission argumentieren hingegen, dass der Wortlaut von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie keinerlei Hinweis darauf enthält, dass eine abgetretene Forderung nicht mehr als „Versicherungsforderung“ gilt und dementsprechend vom bevorrechtigten Status gemäss Artikel 275 Absatz 1 ausgeschlossen ist.

- 40 Der Gerichtshof erinnert daran, dass bei der Auslegung einer Bestimmung des EWR-Rechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang, in den sie sich einfügt, und die Ziele zu berücksichtigen sind, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Die Entstehungsgeschichte einer Bestimmung des EWR-Rechts kann ebenfalls relevante Anhaltspunkte für ihre Auslegung liefern. Bei verschiedenen möglichen Auslegungen einer Vorschrift des EWR-Rechts ist zudem derjenigen der Vorzug zu geben, die die praktische Wirksamkeit der Vorschrift zu wahren geeignet ist (vgl. das Urteil vom 9. August 2024 in *X ./.* *Finanzmarktaufsicht*, E-10/23, Randnr. 52, und die dort zitierte Rechtsprechung).
- 41 Der Gerichtshof hält fest, dass eine enge wörtliche Auslegung von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie nahelegen könnte, dass es sich bei einer abgetretenen Forderung nicht mehr um eine „Versicherungsforderung“ handelt, weil sie nicht mehr unmittelbar einer der Kategorien von Personen, auf die sich die fragliche Bestimmung bezieht, geschuldet wird. Allerdings werden die Rechtsfolgen der Abtretung einer Forderung, die ursprünglich alle Voraussetzungen für die Einstufung als Versicherungsforderung erfüllt hat, an eine andere Partei in Artikel 268 nicht ausgeführt. Folglich bietet eine wörtliche Auslegung von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g keinen eindeutigen Hinweis darauf, wie diese Bestimmung mit Blick auf die Fragestellung in der gegenständlichen Rechtssache auszulegen ist.
- 42 Aus Artikel 277 der Richtlinie geht jedoch hervor, dass der EWR-Herkunftsstaat vorsehen kann, dass Artikel 275 Absatz 1 nicht für Forderungen eines in diesem EWR-Staat errichteten Sicherungssystems gilt, das in die Rechte der Versicherungsgläubiger eingetreten ist. Das impliziert, dass sich die Schutzvorkehrung nach Artikel 275 auf die Forderung bezieht, nicht auf die Person.
- 43 Darüber hinaus legt das Vorhandensein einer spezifischen Ausnahmeregelung nur für Sicherungssysteme nahe, dass die Richtlinie verlangt, dass die Forderung von der in Artikel 275 Absatz 1 vorgesehenen bevorrechtigten Behandlung in allen anderen Situationen, in denen eine Versicherungsforderung an einen Dritten abgetreten wird, profitiert. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, es den EWR-Staaten zu überlassen, festzustellen, ob abgetretene Versicherungsforderungen in den Genuss dieser bevorrechtigten Behandlung kommen, wäre Artikel 277 gegenstandslos. Entsprechend ist Artikel 277 so auszulegen, dass er vorsieht, dass Rechtsnachfolger von der bevorrechtigten Behandlung nach Artikel 275 Absatz 1 profitieren, es sei denn, die besonderen Umstände, für die die Ausnahmeregelung gilt – nämlich das Eintreten eines Sicherungssystems – liegen vor.
- 44 Diese Auslegung im Kontext wird durch die Zielsetzungen der Richtlinie, die gemäss den Erwägungsgründen 16 und 17 vor allem in einem angemessenen Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bestehen, gestützt. In Erwägungsgrund 127 wird betont, dass es äusserst wichtig sei, dass Forderungen, die

Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten und geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund von Versicherungsgeschäften zustehen, im Liquidationsverfahren geschützt seien.

- 45 Wie von der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission vorgetragen, würde es die bevorrechtigte Behandlung von abgetretenen Versicherungsforderungen im Sinne von Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten erlauben, von einem Dritten sofort Leistungen zu erhalten, statt Forderungen einzeln geltend zu machen. Die Möglichkeit der Abtretung von Versicherungsforderungen könnte sich insbesondere unter Umständen, in denen es kompliziert und aufwändig ist, Versicherungsforderungen einzeln durchzusetzen, als hilfreich erweisen. Dies illustriert die gegenständliche Rechtssache, in der das Konkursverfahren 2016 eröffnet wurde und noch nicht abgeschlossen ist.
- 46 Würden abgetretene Versicherungsforderungen hingegen nicht von der bevorrechtigten Behandlung nach Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie profitieren, könnte es in der Folge für Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte schwieriger werden, ihre Forderungen einbringlich zu machen, was wiederum die Wirksamkeit des durch die Richtlinie gewährten Schutzes reduzieren würde. Wie von der EFTA-Überwachungsbehörde angemerkt, betreffe eine solche Situation vermutlich insbesondere Inhaber von Versicherungsforderungen, die nicht im Herkunfts-EWR-Staat ansässig sind. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass Gleichbehandlung ein grundlegendes Prinzip der Richtlinie ist (vgl. *Gable I*, E-3/19, oben erwähnt, Randnr. 35, und die dort zitierte Rechtsprechung).
- 47 Die beklagte Partei und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein befürchten indessen, dass die ungleiche Verhandlungsmacht zwischen Wirtschaftsteilnehmern und Versicherungsnehmern bzw. Begünstigten zu Kaufpreisen unterhalb des tatsächlichen Forderungswerts führen und damit Versicherungsnehmer bzw. Begünstigte schädigen und so die mit der Richtlinie verfolgten Ziele untergraben könnte. Der Gerichtshof hält diese Bedenken nicht für entscheidend, da Versicherungsnehmer und Begünstigte weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Forderungen einzeln durchzusetzen.
- 48 Abschliessend hält der Gerichtshof fest, dass das Urteil in *Gable II*, E-5/20, oben erwähnt, auf das die beklagte Partei und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein Bezug genommen haben, die oben ausgeführte Auslegung der Richtlinie nicht in Frage stellen kann. Wie von der klagenden Partei, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission vorgebracht, betrifft dieses Urteil eine andere Auslegungsfrage, nämlich ob die Richtlinie Wirtschaftsteilnehmern Rechte einräumt, die die Grundlage für Forderungen gegenüber einer Aufsichtsbehörde auf der Basis des Grundsatzes der Staatshaftung bilden können. Überdies unterscheidet sich der spezifische Kontext dieses Urteils vom Sachverhalt im gegenständlichen Ausgangsstreit – insbesondere, weil die Forderung der klagenden Partei in *Gable II*, dem Antrag des vorlegenden Gerichts zufolge, nicht aus

einem mit Gable Insurance abgeschlossenen Versicherungsvertrag resultiert (vgl. *Gable II*, E-5/20, oben erwähnt, Randnrn. 24 und 43). Infolgedessen kann dieses Urteil nicht die Grundlage dafür bilden, dass einer abgetretenen Versicherungsforderung ihr bevorrechtigter Status gemäss Artikel 275 Absatz 1 der Richtlinie entzogen wird.

- 49 In Anbetracht der obigen Ausführungen muss die Antwort auf die vorgelegte Frage lauten, dass eine Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie auch unter Umständen wie den gegenständlichen, unter denen die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde, nach Artikel 275 Absatz 1 bevorrechtigt zu behandeln ist.

V KOSTEN

- 50 Da es sich bei diesem Verfahren um einen Zwischenstreit in einem beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit handelt, ist die Kostenentscheidung betreffend die Parteien dieses Verfahrens Sache dieses Gerichts. Die Auslagen im Zusammenhang mit der Abgabe von Stellungnahmen vor dem Gerichtshof sind – mit Ausnahme der Kosten dieser Parteien – nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen erstellt

DER GERICHTSHOF

in Beantwortung der ihm vom Fürstlichen Obergericht vorgelegten Frage folgendes Gutachten:

Eine Versicherungsforderung im Sinne von Artikel 268 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) ist nach Artikel 275 Absatz 1 dieser Richtlinie unter Umständen wie jenen des Ausgangsrechtsstreits, in denen die Forderung an einen Dritten rechtsgeschäftlich abgetreten wurde, bevorrechtigt zu behandeln.

Páll Hreinsson

Bernd Hammermann

Michael Reiersen

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 5. Februar 2025.

Ólafur Jóhannes Einarsson
Kanzler

Páll Hreinsson
Präsident